

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote und Verträge, bei denen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Comfoor B.V., mit Sitz in Doesburg, als Verkäuferin und Lieferantin von Sachen oder als Dienstleisterin, nachfolgend bezeichnet als „Verkäuferin“, auftritt. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers unabhängig von deren Bezeichnung finden keine Anwendung. Unter „Käufer“ wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder Auftraggeber verstanden, der der Verkäuferin einen Auftrag über die Lieferung von Sachen, die Herstellung von Sachen oder die Erbringung von (unter anderem technischen oder administrativen) Dienstleistungen erteilt. Wenn der Käufer mit der Verkäuferin bereits einmal einen Vertrag unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, finden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf jeden folgenden mit dem Käufer zu schließenden Vertrag Anwendung, was auch dann gilt, wenn bei Abschluss des betreffenden Vertrags ein ausdrücklicher Hinweis auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterblieben ist. Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Klauseln gelten auch zu Gunsten von Geschäftsführern und Arbeitnehmern der Verkäuferin und etwaiger anderer in die Ausführung des Vertrags einbezogener Erfüllungsgehilfen. Die Verkäuferin hat das Recht, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Es wird unterstellt, dass der Käufer jede Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat, wenn der Käufer der Verkäuferin nicht innerhalb von sieben Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Änderung durch die Verkäuferin schriftlich seine Einwände mitgeteilt hat. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache als Niederländisch übersetzt worden sind, hat bei Unterschieden stets die niederländische Fassung Vorrang.

2. Angebote

Alle mündlichen und schriftlichen Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und können durch die Verkäuferin jederzeit widerrufen werden, was auch dann gilt, wenn der Käufer das Angebot bereits angenommen hat, es sei denn, aus dem Angebot ergibt sich ausdrücklich das Gegenteil. In Angeboten, Preislisten und anderen Unterlagen der Verkäuferin enthaltene Daten wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Abmessungen und Gewichtsangaben sind für die Verkäuferin nicht bindend. Geringfügige Abweichungen in Farbe oder Ausführung, die im Handel als akzeptabel gelten oder technisch nicht vermeidbar sind, bleiben vorbehalten.

3. Bestellungen

Der Vertrag mit dem Käufer kommt zustande, wenn die Verkäuferin den Lieferauftrag innerhalb von acht Tagen, nachdem dieser bei ihr eingegangen ist, schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail bestätigt hat oder wenn das durch die Verkäuferin unterbreitete Angebot, versehen mit der Unterschrift des Käufers, bei der Verkäuferin eingegangen ist. Bei Aufträgen, bei denen nach Art und Umfang ein schriftliches Angebot beziehungsweise eine Auftragsbestätigung unüblich ist, wird unterstellt, dass der Vertrag an dem Tag zustande gekommen ist, an dem die Bestellung auf dem Postweg, per E-Mail oder telefonisch bei der Verkäuferin eingegangen ist und die Verkäuferin diese zur sofortigen Ausführung angenommen hat. Mündliche Zusagen von ebenso wie mündliche Absprachen mit weisungsgebundenen Mitarbeitern binden die Verkäuferin nur, wenn und soweit eine Person, die befugt ist, im Namen der Verkäuferin zu handeln, diese Zusagen beziehungsweise Absprachen schriftlich bestätigt hat.

4. Preise

Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, gelten Preise für eine Lieferung ab Lager der Verkäuferin (EXW, Incoterms ® 2020) exklusive Umsatzsteuer. Erhöhen sich drei Monate nach Vertragsschluss einer oder mehrere der den Selbstkostenpreis beeinflussenden Faktoren, ist die Verkäuferin berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, was auch dann gilt, wenn die Erhöhung auf vorhersehbaren Umständen beruht. Der Preis versteht sich inklusive Verpackung. Die Verpackungsart legt die Verkäuferin fest.

5. Auslieferung

Die Lieferung erfolgt ab Lager der Verkäuferin (EXW, Incoterms ® 2020). Wurde mit der Verkäuferin eine Lieferung an die Adresse des Käufers vereinbart, erfolgt der Transport für Rechnung des Käufers und auf Gefahr der Verkäuferin. Die Transportkosten werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

6. Lieferfristen

Durch die Verkäuferin angegebene Lieferfristen stellen stets Richtangaben und keine Ausschlussfristen dar.

Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald und nachdem die Verkäuferin den Auftrag angenommen und die gesamten Daten ebenso wie alle Zahlungen, die der Käufer gemäß dem Vertrag im Voraus leisten muss, erhalten hat. Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Sobald der Verkäuferin Fakten und/oder Umstände zur Kenntnis gelangen, die die Ausführung der Lieferung zum angegebenen Termin oder innerhalb der angegebenen Frist unmöglich machen, wird sie den Käufer unter Angabe eines neuen Termins beziehungsweise einer neuen Frist so schnell wie möglich darüber informieren. Sollte die Unmöglichkeit zur Erfüllung auch über den durch die Verkäuferin angegebenen neuen Termin beziehungsweise über die durch die Verkäuferin angegebene neue Frist hinaus noch andauern, hat der Käufer das Recht, die Verkäuferin in Verzug zu setzen, woraufhin der Käufer nach Ablauf dieses Termins beziehungsweise dieser Frist, sollte die Erfüllung weiterhin unterbleiben, das Recht hat, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die Verkäuferin oder der Käufer schadensersatzpflichtig ist, wobei die Auflösung unverzüglich zu erfolgen hat.

7. Gefahr und Eigentum

Sobald die Verkäuferin die bestellten Sachen ausgeliefert hat, trägt der Käufer die damit verbundene Gefahr. Wenn der Käufer die Sachen nicht abnimmt, wird die Verkäuferin diese für Rechnung und auf Gefahr des Käufers verwahren und den Käufer darüber informieren; davon unberührt bleibt das Recht der Verkäuferin, den Vertrag unter Wahrung ihres Anspruchs auf Schadensersatz aufzulösen. Die Verkäuferin behält sich an allen durch sie an den Käufer auf Grundlage eines beliebigen Vertrags gelieferten und noch zu liefernden Sachen das Eigentum vor, bis der Kaufpreis für all diese Sachen bezahlt ist. Wenn die Verkäuferin im Rahmen dieses Vertrags (dieser Verträge) für den Käufer entgeltliche Werkleistungen erbringt oder erbringen wird, gilt der oben genannte Eigentumsvorbehalt, bis der Käufer auch diese Forderungen der Verkäuferin vollumfänglich beglichen hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Forderungen, die die Verkäuferin dadurch gegen den Käufer erwirbt, dass der Käufer eine oder mehrere Verpflichtungen, die ihm aus den oben genannten Verträgen gegenüber der Verkäuferin obliegen, nicht erfüllt. Es steht dem Käufer frei, die von der Verkäuferin gekauften Sachen im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs an Dritte zu verkaufen.

8. Bezahlung

Die Bezahlung der Rechnungen der Verkäuferin erfolgt ohne Abzug, Aufrechnung oder Aussetzung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf die in der Rechnung angegebene Weise. Diese Zahlungsfrist ist keine Ausschlussfrist. Bei Teillieferungen ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen und deren Zahlung zu verlangen. Eine Lieferung per Nachnahme bleibt vorbehalten. Wird die Nachnahmelieferung verweigert, ist der Käufer verpflichtet, alle der Verkäuferin dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern die Verkäuferin den Käufer vorab über die Nachnahmelieferung informiert hat. Sollte die Kreditwürdigkeit des Käufers nach vertretbarer Betrachtung dazu Anlass geben, kann die Verkäuferin jederzeit zusätzliche Sicherheiten fordern; kommt der Käufer dieser Forderung nicht nach, darf die Verkäuferin die Ausführung des Vertrages aussetzen.

Zahlungen des Käufers dienen stets zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach der Begleichung derjenigen fälligen Rechnungen, die die längste Zeit offen sind, was auch dann gilt, wenn der Käufer angibt, dass sich eine Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht. Zahlt der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist, gerät er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, und die Verkäuferin ist in diesem Fall berechtigt, dem Käufer ab dem Fälligkeitstag für die Dauer des Verzugs die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich zwei Prozentpunkten ebenso wie alle für die Beitreibung ihrer Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die außergerichtlichen Kosten entsprechen dem Betrag, der gemäß dem niederländischen Erlass für die Erstattung außergerichtlicher Beitreibungskosten vorgesehen ist, zuzüglich 10 % auf diesen Betrag, mindestens jedoch € 500,-. Sollte die Verkäuferin nachweisen, dass ihr höhere Kosten entstanden sind, die nach vertretbarer Betrachtung notwendig waren, hat der Käufer der Verkäuferin die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

Der in Rechnung gestellte Preis ist sofort fällig, wenn der Käufer einen Insolvenzantrag stellt oder dessen Insolvenz festgestellt wird, der Käufer einen (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder erwirkt, auf den Käufer die Schuldensanierungsregelung nach dem niederländischen Gesetz über die Schuldensanierung natürlicher Personen [Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen] für anwendbar erklärt wird, alle Sachen des Käufers oder ein Teil davon gepfändet wird, der Käufer verstirbt oder aufgelöst wird, der Käufer einer Betreuung oder Vermögensverwaltung unterworfen wird oder wenn der Verkäuferin nach Abschluss des Vertrags andere Umstände zur Kenntnis gelangen, die die Verkäuferin befürchten lassen, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.

9. Rügen und Garantie

Der Käufer hat bei Entgegennahme zu prüfen, ob die gelieferte Sache dem Vertrag entspricht, und ferner die gelieferte Sache im Hinblick auf Beschaffenheit, Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen. Sollte der Käufer im Rahmen der oben genannten Prüfung feststellen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, hat er dies der Verkäuferin innerhalb von zehn Tagen nach Entgegennahme schriftlich anzuzeigen. Bei Überschreitung dieser Frist verfällt jeder Anspruch gegen die Verkäuferin aufgrund von Mängeln und Versäumnissen.

Der Käufer darf erwarten, dass die gelieferte Sache die in **Anlage I „Garantieerklärung“** formulierten Eigenschaften besitzt.

Im Falle eines Garantieanspruchs ist die Haftung der Verkäuferin nach ihrer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises (oder Veranlassung der jeweiligen Maßnahme) beschränkt.

Alle Garantieansprüche verfallen auch dann, wenn der Käufer mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder anderweitig seine Verpflichtung(en) aus dem Vertrag verletzt. Alle Garantieansprüche verfallen auch dann, wenn der Mangel auf unsachgemäßen Gebrauch, mangelhafte Wartung, normale Abnutzung und/oder Beschädigung oder auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers unter Verletzung von durch die Verkäuferin bereitgestellten (Produkt-)Informationen, (Produkt-)Empfehlungen, (Nutzungs- und/oder Verarbeitungs-)Vorschriften und/oder (Sicherheits-)Hinweisen zurückzuführen ist. Alle Garantieansprüche verfallen auch dann, wenn der Käufer selbst oder über Dritte Reparaturen beziehungsweise Änderungen an der Sache durchführt beziehungsweise durchführen lässt.

Ein Garantieanspruch in Bezug auf eine gelieferte Sache lässt die Verpflichtungen des Käufers anlässlich früherer oder künftiger Lieferungen unberührt und berechtigen den Käufer nicht, die Begleichung von Forderungen der Verkäuferin auszusetzen.

10. Haftung

Die Verkäuferin schließt jede Haftung und/oder Gefährdungshaftung für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, verringerten Goodwill, Schäden durch Betriebsstillstand, Verfälschung oder Verlust von Daten und alle anderen Formen von unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden, die durch die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter, ihre eingebundenen Erfüllungsgehilfen und/oder ihre Sachen beziehungsweise Dienstleistungen verursacht werden, ausdrücklich aus, es sei denn, der betreffende Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

Sollte der vorstehende Haftungsausschluss keine Wirkung entfalten, ist die Schadenersatzverpflichtung beschränkt auf maximal den einfachen Rechnungsbetrag (exklusive Umsatzsteuer) für die Leistungen, aus denen die Haftung resultiert oder die den Anlass für die Entstehung der Haftung gegeben haben. Die Schadenersatzverpflichtung ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag, der im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Verkäuferin im konkreten Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung, die gemäß dem geltenden Versicherungsvertrag gegebenenfalls zu Lasten der Verkäuferin geht.

Der Käufer wird die Verkäuferin auf erstes Anfordern vollumfänglich von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen die Verkäuferin aufgrund eines Umstandes haben, für den die Haftung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wird.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne von Artikel 75 von Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande [Burgerlijk Wetboek] liegt auf Seiten der Verkäuferin vor, wenn die Verkäuferin durch Umstände, die nach vertretbarer Betrachtung ihrem Einfluss entzogen sind, an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder der entsprechenden Vorbereitung gehindert ist. Unter höherer Gewalt werden in jedem Fall verstanden: (i) der Umstand, dass Zulieferer der Verkäuferin nicht rechtzeitig liefern, (ii) Mängel an Sachen, Geräten, Software oder Materialien Dritter, die die Verkäuferin verwendet, (iii) staatliche Maßnahmen, (iv) Stromausfall, (v) Krieg, (vi) Aussperrung, (vii) Streik, (viii) allgemeine Transportbehinderungen, (ix) Ausbruch einer Krankheit und (x) der Umstand, dass ein oder mehrere Mitarbeiter der Verkäuferin aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sind.

Solange die Verkäuferin infolge höherer Gewalt an der Erfüllung einer beliebigen Verpflichtung gehindert ist, ist sie von dieser Verpflichtung entbunden. Eine vereinbarte Lieferfrist wird um diesen Zeitraum verlängert.

Nur dann, wenn die Lieferfrist infolge höherer Gewalt um mehr als drei Monate verlängert wird, sind sowohl die Verkäuferin als auch der Käufer befugt, den Vertrag hinsichtlich des nicht erfüllten Teils aufzulösen, ohne dass die Verkäuferin und der Käufer gegenseitig auf irgendeiner Grundlage schadenersatzpflichtig sind.

12. Rechte des geistigen Eigentums

Die Rechte des geistigen Eigentums der Verkäuferin an allem, was die Verkäuferin dem Käufer im Rahmen des zwischen dem Käufer und der Verkäuferin geschlossenen Vertrags bereitgestellt hat, darin inbegriffen in jedem Fall Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Prozesse, Modelle und Domains (die der Käufer zum Zwecke der Markteinführung der Produkte der Verkäuferin hat registrieren lassen), verbleiben bei der Verkäuferin und dürfen durch den Käufer ausschließlich zur Ausführung des zwischen dem Käufer und der Verkäuferin geschlossenen Vertrags verwendet werden. Nach Ablauf des Vertrags werden die betreffenden Dokumente und Informationen auf erstes Anfordern der Verkäuferin an die Verkäuferin zurückgegeben oder vernichtet.

Wenn im Rahmen der Ausführung des zwischen dem Käufer und der Verkäuferin geschlossenen Vertrags Rechte des geistigen Eigentums entstehen, verbleiben die Rechte des geistigen Eigentums einschließlich des Urheberrechts bei der Verkäuferin. Soweit nach geltendem Recht der Käufer Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums ist, tritt der Käufer diese Rechte des geistigen Eigentums vorab an die Verkäuferin ab und wird der Käufer, falls erforderlich, an dieser Abtretung mitwirken und erteilt er ebenfalls vorab eine unwiderrufliche Vollmacht, auf deren Grundlage die Verkäuferin alles tun kann, was notwendig ist, um zu erreichen, dass die Verkäuferin Inhaberin dieser Rechte des geistigen Eigentums wird. Soweit nach geltendem Recht zulässig, verzichtet der Käufer auf etwaige eigene Urheberpersönlichkeitsrechte oder verpflichtet sich der Käufer, diese Urheberpersönlichkeitsrechte im Wirtschaftsverkehr nicht auszuüben.

Wenn die Verkäuferin dem Käufer ein Nutzungsrecht einräumt, erfolgt dies stets auf Grundlage einer nicht exklusiven und nicht übertragbaren Lizenz, die auf die vereinbarte Nutzung beschränkt ist. Sollte vorab keine Nutzungsdauer vereinbart worden sein, ist das Recht zur Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums der Verkäuferin in jedem Fall beschränkt auf die Dauer des zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossenen Vertrags oder auf den Zeitraum, in dem der Käufer Sachen von der Verkäuferin abnimmt. Eine Lizenz der Verkäuferin kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, ohne dass die Verkäuferin gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig ist.

Alle Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind und die die betrieblichen Abläufe der Verkäuferin betreffen, gelten als vertrauliche Informationen. Vertrauliche Informationen teilt der Käufer nicht mit Dritten und verwendet sie auch nicht für seine eigene Betriebsführung, es sei denn, dies ist für die Erfüllung einer zwischen dem Käufer und der Verkäuferin bestehenden Verpflichtung notwendig.

Bei jedem Verstoß gegen Artikel 12 verwirkt der Käufer zu Gunsten der Verkäuferin, ohne dass der Käufer zunächst in Verzug gesetzt werden muss, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00; davon unberührt bleibt das Recht der Verkäuferin, daneben vollumfänglichen Schadenersatz samt Zinsen und Kosten zu fordern. Eine gezahlte oder geschuldete Vertragsstrafe wird nicht von einer möglicherweise geschuldeten Entschädigung samt Zinsen und Kosten abgezogen. Der Käufer und die Verkäuferin weichen hiermit ausdrücklich von Artikel 92 Absatz 2 von Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande ab.

13. Datenschutz

Wenn die Verkäuferin oder der Käufer im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten von der jeweils anderen Partei erhält und diese personenbezogenen Daten verarbeitet, wird sie/er die personenbezogenen Daten sachgerecht und sorgfältig verarbeiten und sich dabei an die aus der Datenschutz-Grundverordnung folgenden Vorschriften halten.

Wenn die Verkäuferin oder der Käufer als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen ist, werden die Verkäuferin und der Käufer einen schriftlichen Datenverarbeitungsvertrag schließen, der den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

Die Verkäuferin und der Käufer informieren sich innerhalb von fünf (5) Werktagen gegenseitig über jede Anfrage und/oder Beschwerde der Aufsichtsbehörde oder der betroffenen Person in Bezug auf die im Rahmen der Vertragsausführung verarbeiteten personenbezogenen Daten. Soweit erforderlich, unterstützen sich die Verkäuferin und der Käufer gegenseitig bei der Bearbeitung der Anfragen betroffener Personen oder der Aufsichtsbehörde.

Der Käufer stellt die Verkäuferin frei von Verwaltungssanktionen, Abhilfesanktionen und Strafsanktionen, die der Verkäuferin anlässlich der Verarbeitungen, die die Verkäuferin im Rahmen der Vertragsausführung vornimmt, auferlegt werden.

14. Auflösung

Die Verkäuferin kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Verzug des Käufers im Wege einer an den Käufer gerichteten schriftlichen Erklärung auflösen, wenn:

- a) der Käufer einen Insolvenzantrag stellt oder dessen Insolvenz festgestellt wird;
 - b) der Käufer (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder erwirkt;
 - c) auf den Käufer die Schuldensanierungsregelung nach dem niederländischen Gesetz über die Schuldensanierung natürlicher Personen [Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen] für anwendbar erklärt wird;
 - d) alle Sachen des Käufers oder ein Teil davon gepfändet wird;
 - e) der Käufer verstirbt;
 - f) der Käufer aufgelöst wird;
 - g) der Käufer einer Betreuung oder Vermögensverwaltung unterworfen wird;
 - h) der Verkäuferin nach Abschluss des Vertrags andere Umstände zur Kenntnis gelangen, die die Verkäuferin befürchten lassen, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- davon unberührt bleibt stets der Anspruch der Verkäuferin gegen den Käufer auf Schadenersatz.

15. Abtretbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Käufer kann Ansprüche gegen die Verkäuferin unabhängig von deren Grundlage nicht an Dritte abtreten. Solche Ansprüche sind ausdrücklich nicht abtretbar. Diese Klausel hat dingliche Wirkung im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 von Buch 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ist es dem Käufer nicht gestattet, Pflichten aus dem Vertrag und/oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen an Dritte abzutreten.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sein, hat dies nicht zur Folge, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit nichtig oder anfechtbar sind oder dass eine andere Bestimmung daraus (teilweise) nichtig oder anfechtbar ist. Sollte eine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar (und anschließend angefochten worden) sein, ersetzt die Verkäuferin diese durch eine

gültige Bestimmung, die dem Zweck der nichtigen oder angefochtenen Bestimmung so weit wie möglich Rechnung trägt.

17. Verjährung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, verjähren alle Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin in jedem Fall ein Jahr nach dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, es sei denn, der betreffende Anspruch wird innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Gericht anhängig gemacht.

Auf diesen Vertrag und im Übrigen auf alle zwischen dem Käufer und der Verkäuferin bestehenden Rechtsbeziehungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen der Verkäuferin und dem Käufer entstehenden Streitigkeiten ist Gelderland, Standort Zutphen.

18. Ergänzende Bedingungen für Dienstleistungen

Wenn die Verkäuferin eine Dienstleistung erbracht hat, finden Artikel 1 bis einschließlich 4, 6, 8 und 10 bis einschließlich 17 entsprechende Anwendung und gelten diese ergänzenden Bedingungen.

18.1 Ausführung des Vertrags

Der Käufer ist verpflichtet, uneingeschränkt an der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung des Vertrags mitzuwirken. Der Käufer steht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der durch ihn oder in seinem Namen bereitgestellten Daten ein. Auf Wunsch des Käufers wird die Verkäuferin bereitgestellte Dokumente nach Ausführung des Vertrags an den Käufer zurückgeben.

Die Verkäuferin führt den Vertrag unter Einhaltung der geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften aus und wird die Leistungen, wie es sich für eine umsichtig handelnde Dienstleisterin gehört, nach bestem Wissen und Gewissen erbringen. Die Verkäuferin hat das Recht, die Leistungen durch jemand anderen erbringen zu lassen.

Alle Verpflichtungen, die der Verkäuferin gegenüber dem Käufer obliegen, beinhalten lediglich die Verpflichtung, sich nach Kräften zu bemühen, ohne einen Erfolg zu schulden. Die Verkäuferin kann das Ergebnis der durch sie erfüllten und/oder zu erfüllenden Verpflichtung(en) nicht garantieren.

18.2 (Partielle) Kündigung und Stornierung

Haben der Käufer und die Verkäuferin einen befristeten Vertrag geschlossen, endet dieser von Rechts wegen, ohne dass der Käufer den Vertrag zwischenzeitlich kündigen kann. Haben der Käufer und die Verkäuferin einen unbefristeten Vertrag geschlossen, kann der Käufer den Vertrag schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Wenn der Käufer und die Verkäuferin im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags einen Termin in den Räumlichkeiten des Käufers vereinbart haben (beispielsweise um Ohrabdrücke anzufertigen) und der Käufer diesen Termin vorschnell storniert oder verschiebt, ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin die für den betreffenden Termin bereits aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Die Verkäuferin hat das Recht, ohne Angabe von Gründen einen Vertrag (zwischenzeitlich) schriftlich zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

18.3 Höhere Gewalt

Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 können sowohl die Verkäuferin als auch der Käufer den geschlossenen Vertrag hinsichtlich des nicht erfüllten Teils erst dann teilweise auflösen, wenn sich die Lieferzeit durch höhere Gewalt um mehr als sechs Monate verzögert.

19. Ergänzende Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Diese ergänzenden Bedingungen stellen eine Ergänzung zu Artikel 18 dar und finden nur dann Anwendung, wenn die Dienstleistung die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft und die Verkäuferin als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO anzusehen ist. Ist die Verkäuferin als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO anzusehen, hat der zwischen den Parteien geschlossene Datenverarbeitungsvertrag Vorrang.

19.1 Definitionen

In diesen ergänzenden Bedingungen – einschließlich der Erwägungsgründe – werden folgende Begriffe verwendet:

- a. Allgemeine Geschäftsbedingungen: die durch Comfoor verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich spezifischer ergänzender Bedingungen, die auf den Vertrag Anwendung finden und die Dienstleistung betreffen.
- b. Comfoor: die juristische Person, die unter dem (Marken-)Namen „Comfoor“ handelt und den Vertrag schließt oder geschlossen hat und die von dem Auftraggeber oder über den Auftraggeber Informationen erhält.
- c. Betroffene Person: die natürliche Person, die anhand der personenbezogenen Daten identifizierbar ist.
- d. Dienstleistung: die durch Comfoor auf Grundlage des Vertrags für den Auftraggeber erbrachten oder zu erbringenden Leistungen.
- e. Auftraggeber: die juristische Person oder Gesellschaft, die Comfoor mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragt.
- f. Mitarbeiter: eine der Weisungsbefugnis von Comfoor unterfallende Person, die an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt wurde oder wird.
- g. Vertrag: der zwischen Comfoor und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag, auf dessen Grundlage die Dienstleistung erbracht wird.
- h. Personenbezogene Daten: die im Hinblick auf die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftraggeber an Comfoor zu übermittelnden und durch Comfoor für den Auftraggeber zu verarbeitenden Informationen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung.
- i. Dritte: die natürliche oder juristische Person oder die Gesellschaft, die durch Comfoor an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt wurde oder wird.
- j. Verordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff. (Datenschutz-Grundverordnung).
- k. Verarbeitung: das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- l. Informationen: der Inhalt der zwischen den Parteien bestehenden Beziehung ebenso wie jegliche Daten, Computersoftware, Dokumentation sowie sonstige mündliche und

schriftliche Information, die die Übermittelnde Partei der empfangenden Partei übermittelt oder die der empfangenden Partei im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten zur Kenntnis gelangen.

- m. Verantwortlicher: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Für die Anwendung dieser ergänzenden Bedingungen ist unerheblich, ob die in Artikel 1.1 definierten Begriffe im Singular oder im Plural oder in einer bestimmten Zusammensetzung verwendet werden.

19.2 Anwendbarkeit

Diese ergänzenden Bedingungen finden Anwendung auf den Vertrag, allerdings nur, soweit der Vertrag die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Comfoor im Auftrag des Auftraggebers betrifft. Da Comfoor selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten entscheidet, ist Comfoor „Verantwortlicher“. Dadurch obliegen Comfoor auch die in Artikel 24 der Verordnung geregelten Pflichten eines Verantwortlichen.

Sowohl Comfoor als auch dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar gilt und sich für beide in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher Pflichten aus der Verordnung ergeben.

19.3 Austausch von Informationen

Die Parteien werden in gegenseitiger Absprache den Austausch von Informationen koordinieren und durchführen.

Die Parteien werden vorab vereinbaren, auf welche Weise die Informationen übermittelt werden. Diese Übermittlung kann erfolgen:

- a. schriftlich;
- b. durch Herausgabe von Sachen, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, elektronische und/oder optische Informations- oder Datenträger;
- c. indem auf eine beliebige Weise Zugang zu Informationen verschafft wird, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Zugang zu automatisierten Computer- und Netzwerksystemen; und/oder
- d. durch (mündliche und/oder visuelle) Präsentationen und Vorführungen.

19.4 Art und Zweck der Verarbeitung

Comfoor verarbeitet die personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Erbringung der Dienstleistung.

Comfoor verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht länger, als dies zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist, es sei denn, Comfoor hat die verarbeiteten personenbezogenen Daten für eigene Zwecke für einen längeren Zeitraum aufzubewahren.

Wenn nicht im Vertrag anders geregelt, betrifft die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die betroffene Person.

Wenn nicht im Vertrag anders geregelt, betrifft die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die folgenden Arten von personenbezogenen Daten, jedoch ausschließlich soweit deren Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist: Nachname, Anfangsbuchstaben der Vornamen, Geschlecht, Personalnummer (optional: Abteilung).

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich und wird die personenbezogenen Daten rechtzeitig an Comfoor übermitteln, damit Comfoor in der Lage ist, die Dienstleistung rechtzeitig zu erbringen.

Comfoor ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit jeder Erweiterung der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Der Auftraggeber steht gegenüber Comfoor für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten an Comfoor ein. Der Auftraggeber stellt Comfoor von etwaigen Ansprüchen Dritter und betroffener Personen frei.

Der Auftraggeber steht gegenüber Comfoor für die Kommunikation mit den betroffenen Personen hinsichtlich der Übermittlung der personenbezogenen Daten an Comfoor ein. Comfoor informiert die betroffenen Personen im Wege der auf ihrer Website veröffentlichten Datenschutzerklärung.

Comfoor entscheidet darüber, auf welche Weise, mit welchen Mitteln und gegebenenfalls durch welche(n) Mitarbeiter die personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Comfoor wird die personenbezogenen Daten weder in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten noch an ein solches Land übermitteln, sofern nicht die Europäische Kommission beschlossen hat, dass dieses Land im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung ein angemessenes Schutzniveau bietet, es sei denn:

- a. (i) im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung sind geeignete Garantien vorgesehen.

19.5 Sicherheit

Beide Parteien treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust und unrechtmäßiger Verarbeitung in jedweder Form zu schützen,

darin inbegriffen jede unnötige Erhebung und weitere Verarbeitung, unter Berücksichtigung der Risiken, die nicht zuletzt aufgrund der Art der personenbezogenen Daten mit deren Verarbeitung verbunden sind.

19.6 Dritte

Comfoor ist befugt, zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistung Dritte in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzubinden.

19.7 Rechte betroffener Personen

Als Verantwortlicher ist Comfoor dafür verantwortlich, eine Datenpanne zu qualifizieren und gegebenenfalls der Autoriteit Persoonsgegevens, der in den Niederlanden zuständigen Datenschutzbehörde, zu melden, wenn und soweit sich die Datenpanne bei ihr selbst oder bei einem durch sie eingebundenen Auftragsverarbeiter ereignet. Im Falle einer Meldung an betroffene Personen wird der Auftraggeber informiert.

19.8 Haftung

Comfoor haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von oder im Zusammenhang mit Versäumnissen bei der Erfüllung von Verpflichtungen entstehen, die Comfoor aus diesen Bedingungen und/oder nach geltendem Recht obliegen.

Anlage I Garantieerklärung

Artikel 1 – Allgemeines

Unsere Produkte werden mit größter Sorgfalt und 100 % klimaneutral hergestellt. Dabei kommen hochwertige

Materialien und modernste Techniken zum Einsatz. Die Garantie für ein maßgefertigtes Produkt erstreckt sich auf Passform, Bruch, Beschädigung, Abdichtung, Material, Verformung und Verfärbung des Produkts sowie Herstellungsfehler. Änderungen der Ausführungsform oder Materialwahl fallen nicht unter diese

Garantie. Für nicht durch die Verkäuferin hergestellte Sachen bietet die Verkäuferin die gleiche Garantie, die die Verkäuferin ihrerseits von dem Hersteller erhalten hat.

Artikel 2 – Definitionen

In dieser Garantieerklärung werden folgende Begriffe verwendet:

Pluggierz: maßgefertigter Gehörschutz des Labels Pluggierz.

Dekoratives Ohrpassestück: ein Ohrpassestück in einer oder mehreren Farben (nicht transparent), eventuell mit einem bestimmten

Muster, oder ein Ohrpassestück mit einer bestimmten Abbildung.

Artikel 3 – Passform, Bruch und Beschädigung

1. Die Garantie in Bezug auf Passform, Bruch und Beschädigung von Ohrpassestücken und maßgefertigtem

Gehörschutz gilt 6 Monate.

2. Die Garantie auf die Passform gilt nur für Passformen, die für Träger mit einem Mindestalter von 16 Jahren bestimmt sind.

Für Menschen unter 16 Jahren ist die Garantie auf die Passform auf drei Monate beschränkt.

3. Für versilberte, vergoldete oder verstärkte RIC-Ohrpassestücke vom Typ „kurze Version“ entfällt die

Garantie auf die Passform. Für diese Artikel empfiehlt sich eine Probezeit von einer Woche vor dem Versilbern,

Vergolden oder Verstärken.

4. Brüche und Beschädigungen infolge eines unvorsichtigen Gebrauchs fallen unter keinen Umständen unter die Garantie.

5. Die Garantie auf die Passform gilt losgelöst von der Abdichtung: Die Abdichtung kann in Ordnung sein, wohingegen sich die Passform als unbequem erweist, und umgekehrt.

Artikel 4 – Abdichtung

1. Die Garantie auf die Abdichtung bei Ohrpassestücken und Gehörschutz gilt nur bei Auslieferung.

2. Tritt nach der Auslieferung eine Undichtigkeit auf, die nicht auf einem Garantiefall im Sinne von Artikel

4 Absatz 1 beruht, ist diese Undichtigkeit unserem Einflussbereich entzogen, so dass uns diese nicht zugerechnet werden kann.

Artikel 5 – Material, Verformung, Verfärbung und Herstellungsfehler

1. Bei Materialunregelmäßigkeiten, Verformungen, Verfärbungen und Herstellungsfehlern gilt eine Garantiezeit von 5 Jahren.

2. Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels gilt für Ohrpassestücke und Gehörschutz aus flexiblem Material (wie A-Flex, Bioflex, Thermoflex und Variotherm), dekorative Ohrpassestücke sowie

versilberte, vergoldete und verstärkte Produkte eine Garantiezeit von 2 Jahren, bei Verfärbungen eine

Garantiezeit von 6 Monaten.

3. Verfärbungen infolge einer unzureichenden Reinigung der Produkte und Verformungen infolge eines unachtsamen Gebrauchs fallen nicht unter die Garantiebedingungen.

Artikel 6 – Retouren

Es werden nur korrekt ausgefüllte Garantieanträge bearbeitet, wobei die Artikel innerhalb von 4 Wochen nach der Rüge zurückzusenden sind. Für den Garantiefall relevante Besonderheiten sind unter „Anmerkungen“ aufzuführen. Bei Problemen mit der Passform und mangelhafter Abdichtung ist ein neuer Abdruck anzufertigen.

Da manche Kunden ihr Produkt behalten möchten, bis das neue fertiggestellt ist, darf das beanstandete Produkt auch danach zurückgegeben werden. Sind die Bedingungen aus der Garantieerklärung erfüllt, gewährt die Verkäuferin eine vorübergehende Garantie.

Die Verkäuferin legt der neuen Bestellung eine Tüte mit Produktionsetikett bei. Nach der Anpassung legt der Käufer

das alte Ohrpassestück in die Tüte und schickt diese an die Verkäuferin zurück. Die Frist für die Rücksendung beträgt 4

Wochen, nachdem der Käufer das neue Produkt erhalten hat; bei Überschreitung dieser Frist verfällt die Garantie und erhält der Käufer

für das neue Produkt eine Rechnung, die innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu begleichen ist.

Artikel 7 – Qualität der Abdrücke

1. Die Verkäuferin wird Abdrücke von unzureichender Qualität ablehnen (siehe dazu auch: <https://comfoor.com/de/audiologie/hoerverbesserung/materialien>). Sollte der Käufer beschließen, das Produkt (außer Gehörschutz) dennoch anfertigen zu lassen, wird darauf keine Garantie gewährt.

2. Gehörschutz wird im Falle fehlender Abdrücke nicht hergestellt.

3. Die Verkäuferin erwartet, dass die angefertigten Ohrabdrücke aus einem qualitativ erstklassigen Abdruckmaterial gefertigt werden, das mit den durch die Verkäuferin verwendeten AKOUZ-Abdruckmaterialien vergleichbar ist. Bei signifikanten Abweichungen wird auf das hergestellte Produkt keine Garantie gewährt.

4. Während der Anfertigung der Abdrücke muss der Gehörgang beispielsweise frei von Piercings und vergleichbaren

Gegenständen sein. Ist dies nicht der Fall, wird keine Garantie gewährt.